

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Wertende Betrachtungen im Insolvenz- und Vollstreckungsrecht

**– Zur Sicherung existenzieller Freiheitsräume
bei Hartz IV und Lohnzahlungen –**

Vortrag an der Universität Bonn am 9. März 2010

Anlass zum Nachdenken

- Debatte um staatliche Transferleistungen
- BVerfG: Einzelfallgerechtigkeit bei Hartz IV-Sätzen
- Pfändungsschutz bei Sozialleistungen + Arbeitseinkommen
 - ⇒ Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009
 - ❖ Neues Pfändungsschutzkonto zum 1. Juli 2010
- Schutzproblem im Insolvenzrecht: Rückforderung von Beträgen, die aus unpfändbarem Einkommen zur Sicherung der Lebensgrundlage geleistet wurden
 - ⇒ Widerspruch des Insolvenzverwalters gegen Lastschriften
 - ⇒ Insolvenzanfechtung aller bargeldlosen Zahlungen
 - ❖ BGH ZIP 2009, 2009: Anfechtbarkeit trotz Unpfändbarkeit

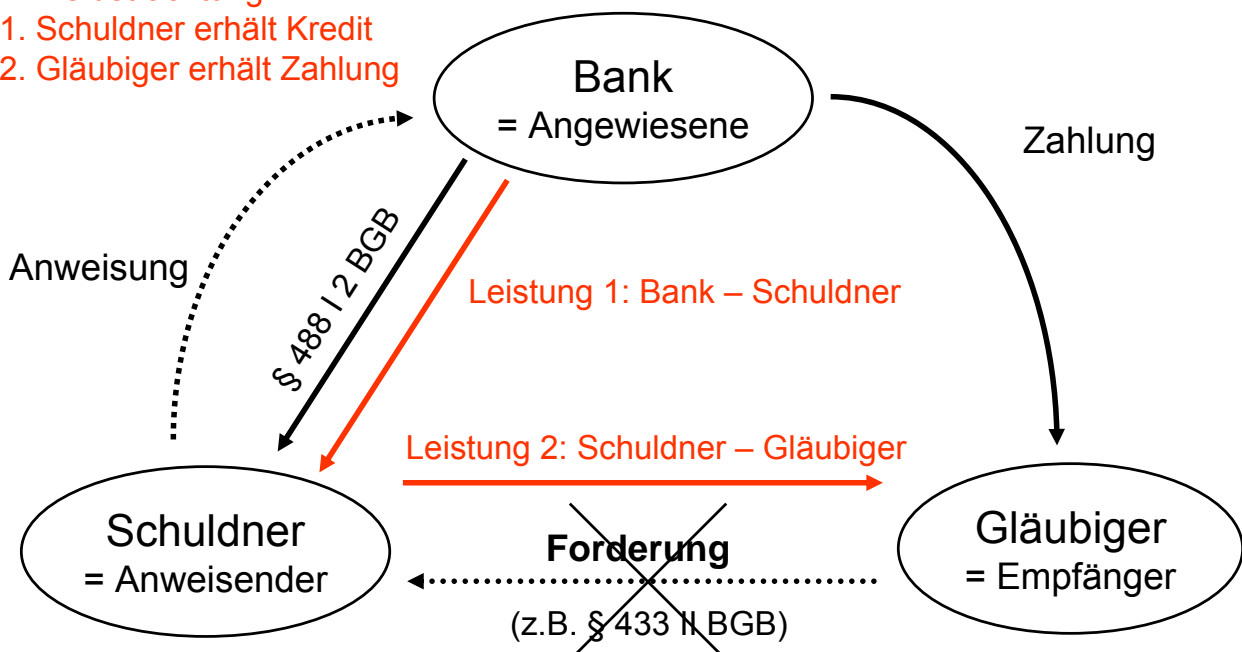
1. Der Weg zum Urteil des BGH v. 6.10.2009 – IX ZR 191/05 (ZIP 2009, 2009)
2. Rückforderung vorinsolvenzlich gezahlter Beträge
 - Pfändungsverbote und Insolvenzrecht
 - ⇒ Sicherung existenzieller Freiheitsräume
 - Regelungslücke für Rückforderungsfälle
 - Wertentscheidungen zur Ausfüllung der Lücke

- Zahlungen des Schuldners an seine Gläubiger aus einem Überziehungskredit sind mangels Gläubigerbenachteiligung nicht anfechtbar
 - ⇒ Weggabe unpfändbarer Gegenstände ≠ Gläubigerbenachteiligung
 - ⇒ Überziehungskredit unpfändbar (⇒ BGHZ 93, 315)
- Abgrenzung zur Zahlung aus Dispokredit (BGH WM 2002, 561)
 - ⇒ Zahlung aus eigenem haftenden Vermögen, da Dispokredit nach Abruf pfändbar (⇒ BGHZ 147, 193)

- Der Beschluss BGH WM 2007, 695 = ZIP 2007, 601
 - ⇒ Schlüssigkeit einer Anfechtungsklage: Der Insolvenzverwalter muss darlegen, dass die Zahlung aus einem Guthaben oder im Rahmen einer eingeräumten Kreditlinie erbracht wurde.
- Konsequenzen (*Bitter*, Festschrift Gero Fischer, 2008, S. 15 ff.)
 - partielles Aus für die Insolvenzanfechtung
 - ❖ Zahlungen im Vorfeld der Insolvenz erfolgen oft nur noch aus einer geduldeten Überziehung
 - wer zuletzt Geld bekommt, steht anfechtungsrechtlich am besten
 - Abgrenzungsschwierigkeiten + Zufallsergebnisse (insbes. bei teilweiser Überschreitung der Kreditlinie durch die Zahlung)

Einzelbetrachtung:

1. Schuldner erhält Kredit
2. Gläubiger erhält Zahlung



1. Weggabe unpfändbarer Gegenstände ist generell kein Fall fehlender Gläubigerbenachteiligung (These 2)
 - Abgrenzung zur Weggabe schuldnerfremder oder wertloser (insbes. wertausschöpfend belasteter) Sachen

2. Potenzielle Insolvenzmasse = Zwischensphäre zwischen verwertbarem Schuldnervermögen und schuldnerfremden Sachen (These 3)
 - kein zwangsweiser Zugriff zur Befriedigung der Gläubiger (§ 36 InsO)
 - bei Weggabe gleichwohl Gläubigerbenachteiligung (bei normativer = wertender Betrachtung)

- Gläubigerbenachteiligung auch bei Zahlung aus einem Überziehungskredit (Aufgabe von BGHZ 170, 276)
 - ⇒ Direktzahlung entspricht Mittelzufluss beim Schuldner + Weitergabe an den Gläubiger
 - ⇒ Bonität des Schuldners für Überziehungskredit = mindestens potenzieller Vermögenswert; Verbrauch zugunsten des Gläubigers

- Frage: Nun generell Anfechtbarkeit bei Weggabe unpfändbarer Gegenstände?
 - ⇒ Problem: Befriedigung von Gläubigern aus unpfändbarem Einkommen bzw. Sozialleistungen

- Existenzsicherung im Vollstreckungsrecht
 - einzelgegenständliche Vollstreckungsverbote (§ 811 ZPO)
 - persönlicher Gebrauch + Haushalt
 - Nahrungs-, Feuerungs-, Beleuchtungsmittel (für 4 Wochen)
 - Tiere und Geräte für landwirtschaftlichen Betrieb
 - Gegenstände zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit
 - Apothekengeräte
 - Dienstkleidung / -ausrüstung
 - Schulbücher, Trauringe, künstliche Gliedmaßen, Brillen etc.
 - Bargeld aus wiederkehrenden Einkünften i.S.d. §§ 850 bis 850b ZPO
 - geldsummenmäßige Vollstreckungsverbote ⇒ b.w.

- Existenzsicherung im Vollstreckungsrecht
 - geldsummenmäßige Vollstreckungsverbote
 - Arbeitseinkommen u.a. (§ 850 ff. ZPO)
 - ⇒ Grundbetrag: 985,15 Euro (§ 850c Abs. 1 ZPO)
 - Sozialleistungen (§ 54 Abs. 3, 4, 5 SGB I)
 - Kindergeld (§ 76 EStG)
 - verlängerter Pfändungsschutz bei Zahlung auf ein Girokonto
 - ⇒ Arbeitseinkommen (§ 850k ZPO)
 - ❖ neues Pfändungsschutzkonto zum 1. Juli 2010
 - ⇒ Sozialleistungen (§ 55 SGB I)
 - ⇒ Kindergeld (§ 76a EStG)

- Existenzsicherung im Insolvenzrecht
 - Insolvenzmasse = Vermögen des Schuldners (§ 35 InsO)
 - Ausnahme: unpfändbare Gegenstände (§ 36 InsO)
 - einzelgegenständliche Vollstreckungsverbote
 - ⇒ Rückausnahme: Geschäftsbücher, Unternehmensgegenstände
 - geldsummenmäßiger Vollstreckungsschutz
 - ⇒ gilt auch bei verlängertem Schutz (Zahlung auf Girokonto)
- Problem: Rückforderung für vergangene Zeiträume (These 4)
 - Insolvenzanfechtung (Ausnahme: Bargeschäft i.S.v. § 142 InsO)
 - Lastschriftwiderruf

- Regelungslücke
- Problem einer Analogie: Rechtsfolgenseite
- wertende Betrachtung
 - Gläubigerbenachteiligung i.S.v. § 129 InsO
 - ⇒ Sinn + Zweck des Pfändungsverbots
 - Sicherung der Entscheidungsfreiheit
 - Fälle des § 852 ZPO
 - Anwartschaftsrechte bei geistigem Eigentum
 - Sicherung der Existenz
 - Differenzierung: Einzelgegenstände ⇔ laufender Unterhalt
 - Pflichten des Insolvenzverwalters (§ 60 InsO)

- Ablehnung eines geldsummenmäßigen Schutzansatzes in Rückforderungsfällen
 - vollstreckungsrechtliche Sicht
 - verfassungsrechtliche Sicht
- Insolvenzanfechtung + Lastschriftwiderruf sind unzulässig bei Leistungen, die dem laufenden, existenziellen Lebensunterhalt dienen
- Problemfall: Ausgaben für laufenden, existenziellen Lebensunterhalt übersteigen den pfändungsfreien Betrag

© 2010
Prof. Dr. Georg Bitter
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht
Schloss, Westflügel W 241/242
68131 Mannheim
www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.
www.zis.uni-mannheim.de